

BENUTZUNGSORDNUNG für die dreiteilige Sporthalle des Landkreises Konstanz in Singen

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Sportstätte der unter der Trägerschaft des Landkreises stehenden Beruflichen Schulen Singen dient in erster Linie der Erteilung des Unterrichts im Schulsport. Nur soweit sie für schulische Zwecke nicht benötigt wird, wird sie auch dem Vereinssport zur Verfügung gestellt. Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind Schulen, Sportvereine, Sportfachverbände und Sportgruppen.

§ 2 Verantwortlicher Übungs- und Veranstaltungsleiter

1. Bei jeder Benutzung der Sportstätten muss ein verantwortlicher Leiter (Übungsleiter) bzw. ein von diesem benannter Stellvertreter während der gesamten Benutzungsdauer anwesend sein. Er ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung, des Hallenbelegungsplans und die Eintragung in den Belegungsnachweis verantwortlich. Der Übungsleiter überzeugt sich eigenverantwortlich vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen. Im Regieraum ist ein Hallenbelegungsheft aufgelegt. In das Hallenbelegungsheft trägt der verantwortliche Übungsleiter vor Beginn des Übungsbetriebs die jeweilige Benutzergruppe ein. Damit bestätigt er gleichzeitig, dass er die Halle mit Nebenräumen und Geräten in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat bzw. vermerkt die festgestellten Mängel. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
2. Unterlassungen fallen dem Letztbenutzer zur Last.
3. Die morgens zuerst unterrichtende Lehrkraft kontrolliert vor Beginn des Übungsbetriebes die Halle und bestätigt dies im Hallenbelegungsheft. Vor Verlassen sorgt der jeweils verantwortliche Leiter dafür, dass Sporthalle und Nebenräume aufgeräumt, das Licht gelöscht und die Wasserhähne geschlossen sind. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Außentüren, Fenster sowie Oberlichter der Halle verschlossen sind.

§ 3 Ordnung in der Sporthalle und den Nebenräumen

1. Den Weisungen der Hausmeister ist Folge zu leisten. Sie üben als Beauftragte des Landratsamtes Konstanz das Hausrecht aus.
2. Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- u. gesundheitsrelevanten Vorschriften sind genau einzuhalten.
3. Die Sportstätte, einschließlich der Geräte, darf nur während der nach dem Stundenplan geregelten oder mit den Vereinen vereinbarten Zeiten benutzt werden.
4. Von den Benutzern der Sportstätte wird äußerste Sauberkeit, insbesondere in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen verlangt; Papier und Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
5. Gebäude und Einrichtung sind pfleglich zu behandeln, Geräte ihrer Zweckbestimmung gemäß zu benutzen und nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zu-

rückzubringen. Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird.

6. Bei Ballspielen ist besondere Sorgfalt geboten. Bälle, die im Freien gebraucht worden sind, dürfen nicht verwendet werden.
7. Ausdrücklich untersagt ist in der Halle und den Nebenräumen:
 - das Rauchen
 - das Mitbringen von Tieren
 - die Verwendung offenen Lichts
 - das Anbringen von Anschlägen an den Wänden
 - der Ausschank und Genuss von Getränken mit Ausnahme des Bereichs Theke und Zuschauerempore
 - Verwendung von Harz und sonstigen Haftmitteln
8. Der Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschanlagen ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Das Licht in den Umkleieräumen ist während der Übungsstunden zu löschen.
9. Telefonapparate dürfen nur zu dienstlichen Zwecken und in Notfällen benutzt werden.
10. Fahrzeuge sind auf den Parkplätzen, Fahrräder und Mopeds nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Feuerwehrezufahrten sind frei zu halten.

§ 4 Öffnen, Betreten und Schließen der Halle

1. Die Sporthalle wird ausschließlich vom Hausmeister geöffnet und geschlossen, sofern die Schlüsselgewalt nicht einem namentlich benannten Übungsleiter übertragen ist.
2. Durch Auflagen in der Baugenehmigung ist der Abendbetrieb in der Halle nur bis 21.30 Uhr gestattet. Samstags und sonntags darf die Halle lediglich von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden. Der Übungsbetrieb ist am Abend um 21.15 Uhr einzustellen; die Sporthalle und Nebenräume müssen spätestens um 21.30 Uhr geräumt sein.
3. Beim Verlassen der Halle und auf dem Parkplatz ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
4. Der Hallenboden darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Sportschuhe müssen so beschaffen sein, dass sie keine Farbspuren auf dem Fußboden hinterlassen. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden gelten als Straßenschuhe und dürfen nicht benutzt werden.
5. Fluchthebel an den Türen der Notausgänge dürfen nur bei Gefahr betätigt werden. Dies gilt auch während der Übungsstunden.

§ 5 Belegungsplan

1. Die schulische Belegung und die Benennung des Leiters sind in den Stundenplänen festzuhalten. Für das Aufstellen des Belegungsplans und für die einvernehmliche Koordinierung der Nutzung durch die Schulen sind die Direktionen der Robert-Gerwig-Schule und der Hohentwiel-Gewerbeschule zuständig. Nach Schuljahresbeginn ist eine Fertigung des Belegungsplans dem Landratsamt unaufgefordert zuzuleiten.

2. Außerhalb der schulischen Inanspruchnahme regelt der Landkreis die Belegung unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitsgemeinschaft Sport im Landkreis Konstanz. Die Belegung wird an die Stadt Singen, Fachbereich Bildung / Sport delegiert; der Belegungsplan ist dem Landkreis Konstanz zur Genehmigung vorzulegen. Die Zuteilung der Übungseinheiten an Vereine des Landkreises erfolgt leistungsbezogen, d.h., es werden nur Vereine in der Großsporthalle zugelassen,
 - die aufgrund der betriebenen Sportart auf diese Hallenmaße angewiesen sind
 - die eine Spielklasse aufweisen, die im Vergleich zum lokalen Sportniveau als herausragend bezeichnet werden kann
 - deren Hallenbedarf anderweitig nicht gedeckt ist.
3. Während der Schulferien ist die Sportstätte grundsätzlich geschlossen (inkl. der Wochenenden zu Beginn und am Ende). Für Wettkampfvereine, die ohnehin in den Sporthallen des Landkreises trainieren, kann - nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch den Verein und Genehmigung durch den Landkreis -, auch in den Schulferien Trainingsbetrieb stattfinden. Von dieser Regelung sind die ersten drei Wochen der Sommerferien und die erste Woche der Weihnachtsferien (inkl. der Wochenenden zu Beginn und am Ende) ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen können vom Landratsamt Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
4. Öffentliche Turniere sind gem. den Auflagen der Baugenehmigung nicht erlaubt.

§ 6 Bestimmungen für nicht kreiseigene Schulen

1. Der Landkreis kann die Sportstätte auf Antrag auch nicht kreiseigenen Schulen aufgrund von Sondervereinbarungen überlassen. Die Erlaubnis zur Benutzung ist jeweils vor Schuljahresbeginn erneut einzuholen.

§ 7 Benutzungsentgelt

1. Das Entgelt für die außerschulische Benutzung der Sporthalle richtet sich nach der Kostenordnung des Landkreises Konstanz für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen und schulischen Einrichtungen.

§ 8 Haftung

1. Das Betreten der Halle und die Nutzung ihrer Einrichtung geschehen auf eigene Gefahr des Vereins bzw. des Veranstalters. Der Landkreis überlässt dem Benutzer die Sporthalle und die dazugehörigen Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätte und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an der überlassenen Halle, den Einrichtungen und Geräten sowie am Grundstück durch die Benutzung entstehen, auch soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung der Halle durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.
3. Der Landkreis haftet nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten oder nach § 836 BGB.

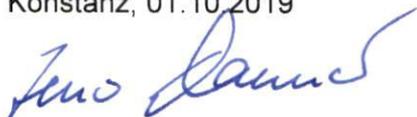
§ 9 Benutzungsausschluss

1. Wer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 02.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10.09.1984 außer Kraft.

Konstanz, 01.10.2019



Zeno Danner
Landrat